

**Militärverordnung
Nr. 9 vom 16. April 2020
über die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

**Der Innenminister erlässt die folgende
Militärverordnung**

Art. 3 – (1) Bei der Durchführung des Besatzungswechsels an Bord von Binnenschiffen unter rumänischer Flagge und an Bord von Seeschiffen unter jeglicher Flagge, die sich in rumänischen Häfen befinden, muss das fahrende Personal den zuständigen Behörden die „*Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen*“ vorlegen, die von der Europäischen Kommission in Anhang 3 der Mitteilung über die Umsetzung so genannter „Green Lanes“ im Rahmen der Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen – C(2020) 1897 vom 23.03.2020 festgelegt wurde.

(2) Fahrendes Personal, das von Binnenschiffen unter rumänischer Flagge in einem rumänischen Hafen ausschifft und keine mit COVID-19 zusammenhängenden Symptome aufweist, unterliegt nicht den Quarantänemaßnahmen an speziell vorgesehenen Orten oder an Bord des Schiffs oder den häuslichen Isolationsmaßnahmen, vorausgesetzt die Bereitstellung durch die Arbeitgeber der in Absatz (1) vorgesehenen Bescheinigung und persönlicher Schutzausrüstung gegen COVID-19 während der Reise vom Schiff zu dem Ort, an dem es zwischen Fahrten erreichbar ist.

(6) Zurückkehrendes rumänisches fahrendes Personal der See- und Binnenschifffahrt, das bei der Einreise in das Land keine mit COVID-19 zusammenhängenden Symptome aufweist, unterliegt den häuslichen Isolationsmaßnahmen, vorausgesetzt die Bereitstellung durch die Arbeitgeber der in Absatz (1) vorgesehenen Bescheinigung und einer ehrenwörtlichen Erklärung, deren Muster vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt wird, betreffend die kontinuierliche Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen COVID-19 für die Reise vom Schiff zu dem Ort, an dem es während der folgenden 14 Tage erreichbar ist.

(7) Die Maßnahmen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Militärverordnung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I.